


Gestaltungssatzung
MEETZEN



"A" Bereich
Gutshof

"B" Bereich
Kirche

Erbreiner Weg

Roggendorf

Möllin

Haldorf

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

GESTALTUNGSSATZUNG M E E T Z E N

**Örtliche Bauvorschrift für den OT Meetzen
über die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen**

Stand: November 2000

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN
Inhalt:

Präambel

Teil I - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen

Teil II - Gestaltungsvorschriften

- § 4 Baukörper
- § 5 Dachneigung und Dacheindeckung
- § 6 Dachaufbauten
- § 7 Fassaden
- § 8 Fassadenoberflächen und Farbgebung
- § 9 Fenster, Türen
- § 10 Sonstige Bauteile und Nebenanlagen
- § 11 Umgriff

Teil III - Rechtsvorschriften

- § 12 Ordnungswidrigkeiten

Teil IV - Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Teil V - Plan mit Geltungsbereichen**Teil VI - Denkmalliste**

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN
Präambel

Aufgrund von § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 in der geänderten Neufassung vom 22.01.1998, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf vom 21. 11. 2000 folgende Gestaltungssatzung für den OT Meetzen, bestehend aus dem Satzungstext (Teil I bis IV), dem Plan mit Geltungsbereichen (Teil V) sowie der Denkmalliste (Teil VI) als Anlage, erlassen.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 1

Die vorliegende Gestaltungssatzung ist auf einen genau abgestimmten und im Plan (Teil V - Anlage) ausgewiesenen Teil des Ortsgebietes beschränkt.

Der Geltungsbereich „A“ umfasst einen Teilbereich der historischen Gutsanlage, der städtebaulich wertvoll ist.

Der Geltungsbereich „B“ umfasst den historisch ältesten Bereich um die Kirche.

Aus der Analyse der Orts- und Gebäudestruktur ergab sich die Notwendigkeit, für diese Bereiche differenzierte gestalterische Festlegungen in einer Satzung zu treffen.

Innerhalb der Geltungsbereiche „A“ und „B“ dieser Gestaltungssatzung befinden sich auch Einzeldenkmale.

Ziel der Differenzierung einzelner Satzungsfestlegungen ist die Erhaltung der Besonderheiten.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die im anliegenden Plan (Teil V) mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandeten Gebiete „A“ – Bereich Gutshof und „B“ – Bereich Kirche.
Der Plan im Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bereich „A“ enthält folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Meetzen:
74/5, 74/6, 75/5, 75/6, 77, 94 (teilweise), 95, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 101/3, 106, 107, 108, 109, 110

Bereich „B“ enthält folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Meetzen:
9/6, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 10 (teilweise), 11, 12, 13, 19, 20, 21 (teilweise), 26, 27, 28, 29, 30, 31/1

GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN**Begründung zu § 2**

Das Ortsbild von Meetzen ist in besonderer Weise schutzwürdig. Deshalb ist es erforderlich und auch angemessen, Gestaltungsvorschriften in dieser Satzung für die Bereiche "A" und "B" festzuschreiben.

Mit der Formulierung des sachlichen Geltungsbereiches sollen unverhältnismäßige Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit des Einzelnen vermieden werden, solange die Ortsbildziele nicht gefährdet sind und die Interessen der Allgemeinheit nicht berührt sind. Daher beschränken sich die Gestaltungsvorschriften auf öffentlich einsehbare Bereiche.

Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungsvorschriften gelten für bauliche Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind.
Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen.
- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes bleiben von dieser Satzung unberührt.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 3

Durch die Festsetzungen der Gestaltungssatzung soll die über Jahrhunderte entstandene Vielfalt des Ortsbildes von Meetzen erhalten werden.

Bei der Analyse des Ortsbildes wurde herausgearbeitet, welche Elemente des Ortsbildes, welche Bauweisen, Bauformen, Besonderheiten der Fassaden, Materialien und Farben ... prägend sind und auch künftig prägend sein sollen.

Neubauten und bauliche Veränderungen an Gebäuden müssen sich in das Straßen- oder Ortsbild einfügen, ohne dass die prägenden Gestaltungselemente und die gestalterische Vielfalt verloren gehen.

Mit den festgesetzten grundsätzlichen Gestaltungsprinzipien ist der Rahmen abgesteckt, der den gesamten Inhalt der Satzung umfasst. In den nachfolgenden Paragrafen werden diese Prinzipien näher ausgeführt und konkrete Festsetzungen zur Umsetzung dieser Gestaltungsprinzipien entwickelt.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich

- des Gebäudetyps,
- der Dachausbildung,
- der Fassaden,
- der Ausbildung von Öffnungen,
- der Oberflächen von Fassaden,
- der Farbgebung,

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in der Weise auszuführen, dass die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes gesichert und gefördert wird.

(2) Neubauten müssen sich in den gewachsenen gestalterischen Zusammenhang einfügen und mit Gebäudestellung und Proportion, Fassadengliederung und Dachlandschaft der Bedeutung des Ortsbildes gerecht werden.

Begründung zu § 4

Das Ortsbild von Meetzen wird von der Art, der Häufung und der Mischung der vorhandenen Gebäudetypen bestimmt.

Die Gebäude, die typisch für Meetzen sind, können hinsichtlich ihrer Grundform und Ausgestaltung zu Typen zusammengefasst werden. Alle Baukörper eines Typus entsprechen sich in ihren Grundzügen, unterscheiden sich aber in den Einzelheiten der Details. Schaut man genauer auf die Bausubstanz, zeigen sich im Hinblick auf die Typen auch fließende Grenzen - manches Gebäude gehört zu einem Typ und weist auch Merkmale eines anderen Typs auf.

Für die Gestaltungssatzung ist es entscheidend, dass die hier dargestellten Gebäudetypen innerhalb des Satzungsrahmens und der Typenmerkmale weiterentwickelt werden können. So soll auch künftig die zeitgemäße, individuelle architektonische Einzellösung nicht nur ermöglicht, sondern angeregt werden.

Teil II - Gestaltungsvorschriften

§ 4 Baukörper

- (1) Im Geltungsbereich „A“ müssen Hauptgebäude in ihren Gestaltungsmerkmalen einem der Gebäudetypen nach den Absätzen (3) bis (5) entsprechen.
- (2) In den Reihungen von drei und mehr gleichen Gebäudetypen darf kein anderer Gebäudetyp als vorhanden eingefügt werden.
- (3) **Trauftyp**
Der Trauftyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung beträgt 37° bis 60°. Die Proportionen der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind überwiegend liegend.
- (4) **Giebeltyp**
Der Giebeltyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigungswinkel 37° bis 60° beträgt.
- (5) **Zwerchgiebeltyp**
Der Zwerchgiebeltyp ist in der Grundform ein traufständiges Gebäude. Er hat ein Sattel-, Krüppelwalm- oder Mansardwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer Dachneigung von 37° bis 60°. Im Dachgeschoß ist ein Zwerchgiebel angeordnet.
Die max. Breite des Zwerchgiebels ist nicht größer als 1/3 der Fassadenbreite. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.
Die Firsthöhe des Zwerchdaches ist gleich hoch oder niedriger als die des Hauptdaches. Das Material des Zwerchdaches stimmt mit dem des gesamten Daches überein.
- (6) Im Bereich „B“ sind die Gebäude traufständig zu errichten. Es sind Gebäudetypen nach den Absätzen (3) und (5) zulässig.
Das Verhältnis von Länge zu Breite der Baukörper muss 1 : 1,3 bis 1 : 1,5 betragen. Das gilt nicht für Nebengebäude.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 5

Die Dachlandschaft von Meetzen ist durch die topografische Lage und die besondere Einbindung in die Landschaft aus verschiedenen Richtungen erlebbar und somit auch vordergründig ortsbildprägend. Daher sind die vorhandenen typischen Dachformen und die typischen Eindeckungsmaterialien schützens- und erhaltenswert.

Die Gestalt des Daches bestimmt den Charakter eines Gebäudes wesentlich mit. Durch die Verwendung typischer, an den Bestand orientierter Dacheindeckungsmaterialien wird die Geschlossenheit des Ortsbildes unterstützt.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 5 Dachneigung und Dacheindeckung

- (1) Dächer sind als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 37 Grad bis max. 60 Grad und einem durchlaufenden First auszubilden.
Für Nebengebäude mit einer Grundfläche von max. 80 m² sind Pult- und Flachdächer zulässig (Ausnahmen: siehe § 10).
- (2) Der Dachüberstand darf traufseitig 30 cm nicht überschreiten..
- (3) Die geneigten Dachflächen sind mit Dachpfannen in den Farben rot bis rotbraun einzudecken. Ausnahmen bildet der Bereich „B“. Hier sind Reeteindeckungen zulässig. Bei flach geneigten Dächern bis zu einer Dachneigung von 18° sind auch graue oder schwarze Bahnendeckung sowie gefalztes Zinkblech zulässig.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 10

Markisen, Sonnen- und Wetterschutzanlagen sollen sich in die Fassadengliederung einfügen, daher sind sie auf die Einzelöffnungen wie Fenster und Tür zu beziehen. Sie sind so anzubringen dass die architektonischen Gestaltungselemente in der Fassade nicht überdeckt werden.

Im Bereich „A“ bestehen historische Vorbauten, die als Veranda die Funktion eines Windfanges erfüllen.

Rolläden und Jalousien haben Kästen, die, vor die Fassade gesetzt, deren Erscheinungsbild entscheidend stören. Sie verdecken Stürze und erzeugen eine Plastizität, die untypisch ist.

Das Anbringen von Antennen u.a. auf dem Dach oder an der Fassade beeinträchtigt das äußere Erscheinungsbild des Hauses negativ.

Um die Baufluchten innerhalb der Straße zu erhalten, dürfen Garagen oder Nebengebäude nicht darüber hinausragen.

Bei freistehenden Garagen und Nebengebäuden zu öffentlichen Flächen sind Pultdächer nicht erlaubt. Die Dachneigung muss mindestens 18 Grad betragen.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 10 Sonstige Bauteile und Nebenanlagen

- (1) Markisen, Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen Gliederungselemente der Fassade (Gesimse, Faschen, Fachwerkinschriften u.a.) nicht überdecken.
- (2) Vorbauten (Windfang) sind im Bereich "A" als Anbau- mit gleichem Material und Dachneigung wie das Hauptgebäude zulässig. An einem Haustyp sind nur gleiche Anbauten zulässig.
- (3) Rolläden- und Jalousiekästen dürfen nicht über das Mauerwerk hinausragen.
- (4) Parabolantennen und Solaranlagen dürfen nicht an den zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen orientierten Fassaden und Dachseiten angebracht werden.
- (5) Garagen und Nebengebäude dürfen nicht über die Bauflucht des Hauptgebäudes hinausgehen.
- (6) Freistehende Garagen oder andere Nebengebäude innerhalb einer Abfolge von Hauptgebäuden sollen sich durch die festgeschriebene Dachneigung (mindestens 18 Grad) wie ein eingeschossiges Gebäude mit Dach einfügen.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 7

Durch die Art der Konstruktion und die Eigenschaft der Baumaterialien waren ursprünglich der Anzahl und der Größe der Öffnungen aus technischen, klimatischen oder nutzungsbedingten Gründen engere Grenzen gesetzt als heute. Die ortsübliche Bauweise bestimmt daher das Verhältnis von Öffnungsfläche zur Wandfläche.

Ein Mindestmaß an Vielfalt soll erreicht werden über eine gestalterisch anspruchsvolle Detailausbildung der Fassade durch Überlagerung von Horizontal- und Vertikalgliederung, d.h. durch die bewußte Anordnung einzelner Gestaltungselemente (Fenster, Gesimse, ...).

Bei Fachwerkgebäuden ergibt sich die Gliederung aus der Konstruktion selbst.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 7 Fassaden

- (1) Fassaden sind zur öffentlichen Verkehrsfläche als Lochfassaden auszubilden. Der Wandanteil muß im Erdgeschoß mindestens 40 % und in den Obergeschossen mindestens 50 % der Fassadenfläche betragen.
- (2) Öffnungen sind nur als stehend rechteckige Formate innerhalb der jeweiligen Geschosse auszubilden. Öffnungen in Fachwerkgebäuden dürfen nur innerhalb der Gefache angeordnet werden.
- (3) Jede Fassade muß gegliedert sein. Die Gliederung ist durch horizontale oder vertikale Elemente bzw. durch Material- oder Farbwechsel zu erreichen. Plastische Gliederungselemente wie Gesimse und Gurlbänder, Vor- und Rücksprünge, Einschnitte u.ä. dürfen die Fassadenebene nicht in einzelne Teile trennen. Sie sollen nur bis zu einer Tiefe von max. 0,25 m vor- oder zurücktreten.
- (4) Fassaden sind mit Sockel auszubilden. Die Sockelhöhe darf 0,50 m, z. B. über den gewachsenen Boden, nicht überschreiten.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 6

Dachaufbauten und Dacheinschnitte können das Bild eines Daches entscheidend prägen.

Das symmetrische, ungegliederte Satteldach oder Krüppelwalmdach ist vorherrschend. Charakteristisch für Meetzen sind meist großflächige Dächer, die geschlossenen Dachflächen wirken dadurch ruhig.

Dachaufbauten sind nur selten vorhanden; sie sind überwiegend ein Ergebnis späterer nachträglicher Baumaßnahmen. Sie werden dadurch jedoch immermehr zum ortsbildbeeinflussenden Baudetail und sollen deshalb mit besonderer Sorgfalt eingefügt werden.

Starke Einschnitte im Dach, wie Dachterrassen oder Balkone sind nicht typisch und sollen an öffentlich einsehbaren Flächen nicht verwendet werden.

Liegende Dachflächenfenster sollen nicht zum gestaltverändernden Element werden, sie sind deshalb auch nur zulässig, wenn sie von städtebaulich markanten Punkten nicht einsehbar sind.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 6 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind nur als Satteldach- oder Schleppgaupen mit senkrechten Seitenflächen auszubilden. Ausnahmen bilden Dachgaupen bei Reetdächern. Auf einem Dach darf nur eine Gaupenform verwendet werden.
- (2) Eine Gaupe darf höchstens 2,00 m breit sein. Die Breite der Gaupen einer Dachseite darf höchstens die halbe Trauflänge betragen.
- (3) Der Abstand der Gaupen zum Ortgang und untereinander muß mindestens 1,0 m betragen.
- (4) Gaupendächer sind in der gleichen Dacheindeckung und im gleichen Farbton wie das Hauptdach auszuführen.
- (5) Dachflächenfenster von einer Größe über 0,50 m² Lichtfläche und Sonnenkollektoren sind an Dachflächen, die den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugewandt sind, nicht zulässig. Das betrifft ebenfalls Dachbalkone und Dacheinschnitte.

GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 8

Bestimmte Oberflächenmaterialien und deren Verarbeitung können in gleicher Weise wie die Art der Fassadengliederung das Straßen - und Ortsbild prägen.

Die in Meetzen vorhandenen typischen Oberflächenmaterialien (überwiegend Ziegel, Putz und Fachwerk mit Ziegelausfachung) sollen im wesentlichen beibehalten werden. Eine Kombination verschiedener Materialien ist denkbar.

Die Gestaltqualität von Meetzen wird wesentlich durch die Verwendung von weniger bewährter Materialien bestimmt. Deshalb sind die im Abs. 4 genannten Materialien nicht zu verwenden.

Die Farbe einer Fassade und die Farbabstimmung innerhalb des Ortsbildes ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Hinblick auf das Ortsbild ist die Farbigekeit zusammen mit der Maßstäblichkeit des Baukörpers und dem Gebäudetyp das wichtigste Gestaltungsmaterial eines Gebäudes.

Reinweiße sowie reflektierende Farben würden das Gesamterscheinungsbild wesentlich stören, deshalb wurden sie ausgeschlossen.

Die Berankung von Eingangsbereichen, Fassaden oder Giebelflächen ist typisch für den Bereich "A" und soll weiter vorgenommen werden.

GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 8 Fassadenoberflächen und Farbgebung

- (1) Außenwandflächen sind nur in rotem bis rotbraunem Ziegelsichtmauerwerk auszuführen. Zulässig ist ein Verputzen, Verschlänmen oder Anstrich in pastellfarbenen Gelb- oder Grautönen. Das gilt nicht für die Gefache vom Fachwerk.
- (2) Verputzte, gestrichene oder geschlämte Fassaden sollen einen Farbton als Grundfarbe aufweisen. Plastisch hervortretende Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe gestrichen werden.
- (3) Für Sichtmauerwerk sind Mauerziegel zu verwenden und bündig zu verfugen. Mauersteine mit Glasur sind für Gesimse und Gewände als Gliederungselement in der Fassadengestaltung zulässig. Das gilt nicht für Fachwerkfassaden.
- (4) Für die äußere Gestaltung der Fassaden dürfen glasierte, polierte und geschliffene Metalloberflächen sowie Verkleidungen aus Metall, Glas oder Glasbausteinen, Fliesen, Kunststoff und Zementplatten sowie Dekorplatten, die ein anderes Material vortäuschen, nicht verwendet werden.
- (5) Im Sockelbereich dürfen Feldsteine und keramische Baustoffe verwendet werden.
- (6) Für Holzfachwerke sind Anstriche oder Holzschutzmittel in braunen Farbtönen zu verwenden.
- (7) Reinweiße sowie leuchtende und reflektierende Farben in den Farbtönen Schwefelgelb, Leuchtgelb, Leuchtorange, Leuchttrot dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Fassadenbegrünungen mit kletternden Gehölzen sind zu erhalten bzw. neu anzupflanzen.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 9

Neben der Gebäudeform und dem Material bestimmen die Wandöffnungen (Fenster, Türen, Tore) die Gestalt und das Erscheinungsbild der Fassade.

Bei historischen Bauten waren Größe und Format der Öffnungen von den konstruktiven Gesetzmäßigkeiten der Bauweise und der verwendeten Materialien abhängig. Ebenso war durch technologische Grenzen in der Glasherstellung eine Reduzierung auf kleine Scheiben notwendig, so daß die Fensteröffnungen durch Kämpfer, Pfosten und Sprossen gegliedert werden mußten.

Zeitgemäße funktionale und gestalterische Veränderungen sind möglich, wenn sie sich im Rahmen der historischen Proportionen und des historischen Maßstabes bewegen.

Die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen, handwerklich gefertigten Türen und Tore der Umgebung sollen auch künftig als Leitfaden für die Gestaltung der Eingangsbereiche dienen.

Die vorhandenen Fensterläden sollen erhalten bzw. erneuert werden.

Die Farbigkeit der Türen und Fenster soll sich in die Farbgestaltung der Gesamtfassade einfügen.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 9 Fenster, Türen

- (1) Fenster - und Türöffnungen müssen stehend rechteckige Formate erhalten. In Fachwerkgebäuden sind quadratische Formate zulässig, wenn sie sich aus den Gefachen ergeben.
- (2) Fenstergliederungen sind symmetrisch vorzusehen.
- (3) Glasflächen in Fenster und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,30 m sind, müssen durch mindestens ein horizontales Bauteil geteilt werden.
- (4) Fenster in Fachwerkgebäuden sind außen bündig mit der Fassade anzuordnen.
- (5) Türblätter von Hauseingangstüren sind als gegliederte Füllungstüren auszubilden, von denen die Füllungen im oberen Bereich bis zur Hälfte verglast sein dürfen. Die feststehenden Oberlichtfelder sind mit Sprossen zu gliedern. Zweiflügelige Türen sind symmetrisch zu teilen.
- (6) Fenster- und Türrahmen sowie Gliederungselemente und Türfüllungen dürfen an der dem öffentlichen Raum zugewandten Fassade keine metallisch-glänzenden Oberflächen haben.
- (7) Fenster, Türen, Verbretterungen u.ä. (ausgenommen Kunststoffelemente) müssen farbig gestrichen oder lasiert werden.
- (8) Fenster eines Gebäudes müssen im Farbton einheitlich ausgeführt werden.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Begründung zu § 11

Das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Ortes werden neben den städtebaulichen Eigenarten und dem Charakter der Einzelgebäude auch besonders vom unmittelbaren Umfeld der Gebäude bestimmt.

Das Umfeld von Meetzen wirkt durch den ländlichen Raum.

Im Bereich „A“ umgeben markante Gebäude den Platzraum. In die Gestaltung des Platzes sind die Freiräume einzubeziehen.

Im Bereich „B“ dominieren die Kirche und der separate Glockenstuhl mit ihrer rondellartigen Großbaumanlage.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

§ 11 Umgriff

- (1) Im Bereich "A" ist die Einfriedung zwischen Pfalz und Grundstück max. durch einen Grünflächenschutz in Höhe von 0,30 m bzw. als Holzzaun bis 0,80 m zulässig. Als Material für den Grünflächenschutz sind Holz oder farbig behandeltes Metallrohr zu nutzen.
- (2) Im Bereich "B" sind die Vorgärten mit ihren Einfriedungen als Abgrenzung zum Straßenraum zu belassen. Als Einfriedungen sind nur Holzzäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- (3) Befestigte Zufahrten und Einstellplätze dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichen Kunststeinpflaster befestigt werden.
- (4) Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nur in Form eines Schriftzuges oder Zeichens angebracht werden. Sie dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden.

 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Teil III Rechtsvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V

- (1) Baumaßnahmen, die entgegen den Bestimmungen der Satzung durchgeführt werden, oder Baumaßnahmen, deren Durchführung genehmigungspflichtig ist und die ohne Genehmigung durchgeführt werden, gelten als Ordnungswidrigkeit.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt,
- 1 die nach § 5, Abs. 1 und 3 vorgeschriebene Dachform und Dacheindeckung nicht ausführt,
 - 2 die Breite und den Abstand von Dachgaupen entgegen § 6, Abs. 2 und 3 ausführt,
 - 3 entgegen § 6, Abs. 5 Dachflächenfenster, Sonnenkollektoren sowie Dachbalkone und Dacheinschnitte anordnet,
 - 4 für Oberflächen der Fassaden unzulässige Werkstoffe und Farben nach § 8, Abs. 4 und 7 verwendet oder
 - 5 Fenster anders als nach § 9, Abs. 1,3,5 und 6 gestaltet,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

Teil VI Schlussbestimmungen

§13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meetzen, d. 21.11.2000

.....
Bürgermeister / Siegel



 GESTALTUNGSSATZUNG MEETZEN

Teil V Denkmalliste

Auszug aus der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg 1995:

- | | |
|-----|--|
| 927 | Gutshaus |
| 928 | Kirche – einfacher Fachwerkbau von 1751 mit freistehendem, eisernem Glockenturm (19. Jhd.) |